

## Ausbau der B 53 Klüsserath – Trittenheim mit Radweg

Von Bau - km: **0 + 120 bis 4 + 235**  
Station 1,631 – Station 5,755

Nächster Ort: **Trittenheim**

Baulänge: **4,115 km**

Landesbetrieb  
Mobilität  
Rheinland-Pfalz



LBM Trier



Rheinland-Pfalz

## FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG

- PLANFESTSTELLUNG -

aufgestellt:  gez. i.V. Bartnick  Trier, den 29.01.2018	

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
<b>2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b>	<b>5</b>
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
<b>3. RELEVANZPRÜFUNG</b>	<b>8</b>
<b>4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN</b>	<b>9</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
<b>5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN</b>	<b>11</b>
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2.1 <i>Reptilien</i>	11
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
<b>6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 8 BNATSCHG</b>	<b>24</b>
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25

<b>6.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>25</b>
<b>6.3</b>	<b>Keine zumutbare Alternative</b>	<b>26</b>
<b>7.</b>	<b>FAZIT</b>	<b>26</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung</b>	<b>28</b>
	<b>Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten (allgemein)</b>	<b>45</b>

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Entwurf beinhaltet den Ausbau der B 53 zwischen Klüsserath und Trittenheim.

Die B 53 erschließt das südl. Moseltal von Trier bis Bullay und mündet bei Bullay-Alf in die B 40. Sie dient als Hauptverkehrsader entlang der Mosel und verbindet die anliegenden Städte und Gemeinden und hat eine überregionale Funktion. Sie verbindet somit auch Klüsserath und Trittenheim.

Die Baumaßnahme liegt im Land Rheinland-Pfalz, im Landkreisreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich an der röm. Weinstraße und betrifft die Gemeinden Klüsserath, Leiwen, Köwerich und Trittenheim.

Im Planungsbereich verläuft die B 53 parallel zur Mosel und den angrenzenden Weinbergen, die teilweise mit Stützmauern gegen die B 53 abgestützt sind.

Der Radweg ersetzt einen vorhandenen Standstreifen, der neben der Nutzung durch Radfahrer auch für die Bewirtschaftung der angrenzenden Weinberge benötigt wird. Der Streifen verengt sich dabei an einigen Stellen stark, so dass ein sicheres Befahren nicht möglich ist und stellt damit für den Mosel-Radtourismus eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Als Radwanderweg entlang der Mosel kommt diesem Streckenabschnitt eine besondere Bedeutung in der touristischen Infrastruktur zu.

Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das Vorhaben wird vom LBM Trier durchgeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus Erhebungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan

- Bestandserfassung Reptilien und Avifauna (Büro Kohns PLAN, Unterlage 19.6)
- Daten Informationsplattform ARTEFAKT (Landesamt für Umwelt & LUWG, 2016)
- Daten des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz" (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008), "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM, 2008)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hat in der Neufassung des Gesetzes im Jahre 2009, in Kraft getreten 01.03.2010, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. (BNatSchG, 2010)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die B 53 wird im Querschnitt durch einen zusätzlichen 2,50 m breiten Rad- und Gehweg mit 1,25 m breiten Trennstreifen erweitert. Die Ausbaustrecke ist rund 4 km lang.

Die wird Fahrbahn der B 53 im Hocheinbau ertüchtigt. Die vorhandene Fahrbahn hat eine Breite vom 6,50 m, die auch weiterhin beibehalten wird.

Weitere Angaben zur Technik sind den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

### 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auf Grund der Vorbelastung des Gebiets durch die vorhandene Straße löst der Ausbau keine prinzipiell neuen Beeinträchtigungen der Lebensraumbedingungen aus, da die grundsätzlichen Veränderungen mit Einrichtung der Wegeverbindung bereits erfolgt sind. Entsprechend ist das Lebensraumpotential bereits deutlich eingeschränkt. Die zusätzlichen Verluste an Habitatstrukturen betreffen ausschließlich Arten, die trotz der vorhandenen Belastungen den Lebensraum nutzen können. Naturgemäß werden die verschiedenen Habitate nur randlich und auf die Strecke bezogen, ca. 4.000 m, kleinflächig beansprucht, so dass die Integrität der anschließenden Flächen mit ihren Lebensraumfunktionen erhalten bleibt.

Als eine wesentliche Auswirkung durch den Ausbau der B 53 ist die Versiegelung von Flächen zu nennen. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 8.708 m<sup>2</sup>. Dieser Neuversiegelung steht eine Entsiegelung von 4.110 m<sup>2</sup> entgegen, sodass sich eine Netto-Mehrversiegelung von 4.598 m<sup>2</sup> entsteht. Durch die Überbauung und Versiegelung entsteht ein Verlust von belebtem, biologisch aktivem Boden, der seine Funktionen als Pflanzenstandort, Filter- und Puffermedium, Wasserleiter und Lebensraum von Bodenorganismen gänzlich verliert.

#### **Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen**

Durch den Straßenausbau werden unterschiedliche Vegetationsstrukturen beseitigt bzw. beeinträchtigt, die wiederum Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten darstellen. Betroffen durch die Straßenplanung sind:

Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte und Funktionen in m <sup>2</sup>	
		Verlust	Beeinträchtigung
K1	Bau- und anlagebedingte Verluste von Komplex Ufergehölz BE0/feuchte Hochstaudenflur LB1 Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild	1.161	691



Nr.	Eingriffssituation	Betroffene Werte und Funktionen in m <sup>2</sup>	
		Verlust	Beeinträchtigung
K2	Bau- und anlagebedingte Verluste von Grünland Verlust der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für Tierwelt und Landschaftsbild		
	EE0 Grünlandbrache	90	54
	ECO Nass- und Feuchtgrünland	40	
K3	<b>Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzen</b> Verlust und Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für die Tierwelt und das Landschaftsbild.		
	BD4 Böschungshecke	85	
	BE1 Weidenufergehölz	43	
K4	Bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Saumstrukturen Verlust und Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen und ihrer Funktionen für die Tierwelt und das Landschaftsbild.		
	KA1 Ruderaler feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur Verlust:	82	

### Zerschneidungs- und Barriereeffekt

Durch den Ausbau des B 53 mit Radweg wird, angesichts der vorhandenen Barrierewirkung, die Wirkintensität hinsichtlich einer Erhöhung der Zerschneidungswirkung mit gering bewertet. Durch den Ausbau ist keine erhebliche Verstärkung der Barrierewirkung der Straße zu erwarten.

## 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

### *Flächeninanspruchnahme*

Neben den Straßen-, Radweg- und Straßennebenflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich: Baufeld, Baustelleneinrichtung. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

### *Barrierewirkungen / Zerschneidung*

Während der Bauzeit kommt es durch die Tätigkeit des Menschen zu einer Verstärkung der Beunruhigung der Tierwelt und damit der bestehenden Barrierewirkung.

### *Lärmimmissionen*

Erzeugung von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge, die zu Belastungen angrenzender Flächen führen.

### *Stoffeinträge*

Potentielle Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch Austritt von Treibstoffen, Ölen oder Schmierstoffen aus den Baufahrzeugen bei Leckagen oder Unfällen.

### ***Erschütterungen***

Im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei der Geländemodellierung und der Verdichtung von Flächen sind Erschütterungen zu erwarten, die die angrenzenden Bereiche belasten.

### ***Optische Störungen***

Insgesamt gehen von den Bautätigkeiten neben den bereits genannten Störungen auch optische Störungen aus (Maschinenbewegungen, ggf. Lichtemissionen bei nächtlicher Baustellenausleuchtung u. ä.).

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die vom Verkehrsaufkommen der Straße abhängige Emissionslage sowie das Kollisionsrisiko verändern sich nicht. Störungen durch Radfahrer auf dem neuen Radweg sind vor dem Hintergrund der Parallelführung mit der Straße vernachlässigbar, da eine erhebliche Verstärkung der Störungen durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten ist.

### 3. RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass, bedingt durch die bereits vorhandenen Belastungen der betroffenen Habitate, stöempfindliche Arten und Arten mit besonderen Anforderungen an die Biotopausstattung (z.B. stehendes Totholz für Bruthöhlen oder Sommerquartiere: im Straßenumfeld aus Gründen der Verkehrssicherung nicht geduldet) im Wirkraum nicht zu erwarten sind. Entsprechend reduziert sich das potentiell betroffene Artenspektrum auf euryöke und ubiquitäre Arten.

Eine besondere Bedeutung als Vernetzungselement und als Lebensraum für Reptilien besteht für die Stützmauern der an die Straße angrenzenden Weinberge. Die überwiegend aus Natursteinen aufgebauten und je nach Unterhaltungszustand teilweise mit größeren Spalten und Öffnungen versehenen Flächen bieten Mauereidechsen und Schlingnattern Lebensraum. Ausführliche Beschreibungen der Mauerabschnitte mit dem jeweiligen Artenbesatz sind in der Sonderuntersuchung dargestellt. Die Stützmauern sind durch die Ausbaumaßnahme an mehreren Stellen betroffen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Wirkraum der Maßnahme dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## 4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **2 V 4 Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung Gehölzstrukturen**

Entsprechend den Verbotstatbeständen des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten, ist die Baufeldräumung im Bereich der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt.

Hierdurch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern, eine Tötung von Jungtieren (Nestlingen) bei allen potentiell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

#### **Reptilienschutz**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG muss im Bauablauf insbesondere beim Abbruch und Neubau von Stützmauern ein Einwandern von Reptilien verhindert werden. Die betroffenen Mauerabschnitte wiesen zwar nur geringe Aktivitäten auf, aber vor dem Hintergrund der stark geschrumpften lokalen Population sind weitere Verluste nicht tolerierbar.

**2 V 1 Baufeldräumung Reptilien:** Rodung der Weinstöcke außerhalb der Winterruhephase und der Fortpflanzungszeit der Mauereidechse (Mitte März – Mitte April oder Mitte September – Anfang Oktober); konkrete Festlegung durch die Umweltbaubegleitung (UBB). Grundsätzlich ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass die Tiere mobil sind und damit in angrenzende Flächen fliehen können, aber keine Reviere besetzt sind und Weibchen noch keine Eiablageflächen belegen.

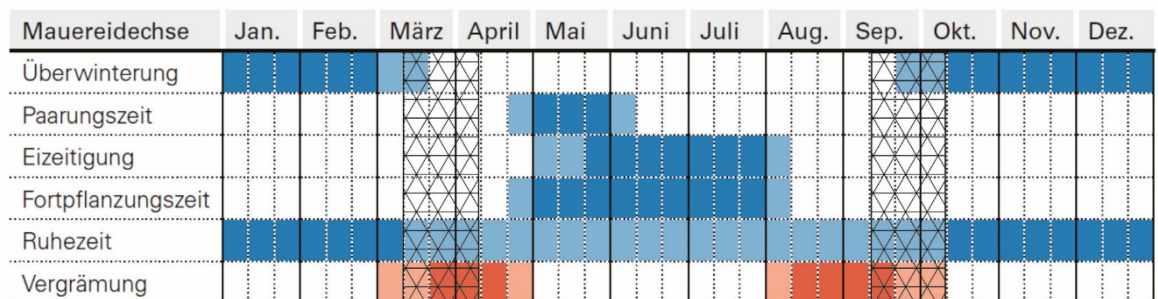
Die Baufeldräumung sollte von einer Seite her beginnen und von der Eingriffsfläche weg fortlaufend ausgeführt werden. Damit haben die Eidechsen die Gelegenheit, in die dort liegenden Lebensräume zu flüchten.

**2 V 2 Vergrämungsmaßnahme** zur Sicherstellung, dass sich Reptilien nicht im Baufeld ansiedeln. Dazu wird das Baufeld nach Räumung im Bereich der betroffenen Mauern mit dunklen Folien (z.B. Teichfolie) abgedeckt, um die Flächen für eine Ansiedlung unattraktiv zu machen. Die Folien sind so auszulegen, dass Tiere (Eidechsen), die sich unter der Folie befinden, herauskommen können. Da sich Tiere auch wieder unter der Folie verstecken können, ist die Abdeckung mindestens 2 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus auszulegen. Die Vergrämung kann nur außerhalb von Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden, siehe folgende Abbildung, und muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Ziel: Lebensraum unattraktiv gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten.

**2 V 3 Reptilienzaun** entlang der Baufeldgrenze zur Vermeidung von Einwanderung während der Bauphase: Nach Beendigung der Vergrämuungsmaßnahme ist das Baufeld durch Folienzäune abzusperren. Das Folienmaterial muss möglichst glatt sein (= kein Gewerbe) um Mauereidechsen das Überklettern zu erschweren. Die Funktionsfähigkeit der Zäunung ist über die gesamte Bauzeit hinweg sicherzustellen.

Nachdem der Reptilienzaun in Funktion ist, erfolgt das Abtragen der Folie. Wenn sich keine Eidechsen mehr im Eingriffsbereich befinden (Kontrolle durch UBB), können der Abriss der Mauer, die Abgrabung und die Erstellung der neuen Stützwand erfolgen. (Laufer, 2014)

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Reptilienzaun wieder entfernt.



**Legende:**

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist
- Zeitfenster für Baufeldräumung

Aus „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ (Laufer, 2014), verändert.

**4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

## 5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Besonders geschützte Arten folgender Gruppen werden in der ARTeFAKT-Liste zur TK TK 25: 6107 Neumagen-Dhron angegeben: Amphibien, Reptilien, Säuger, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Muscheln und Schmetterlinge.

Durch die bereits vorhandenen Belastungen der betroffenen Habitate konnten Vorkommen oder Beeinträchtigungen der genannten Gruppen, außer Reptilien, bereits auf der Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Keine der (potentiell) im Wirkraum vorkommenden Arten wird durch den Ausbau der Straße in einem Maße beeinträchtigt, das zu einer nachhaltigen Störung der jeweiligen Population führen kann und damit eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz auslösen würde.

##### 5.1.2.1 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der BRD	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der RLP
Coronella austriaca	Schlingnatter	REP 1	4	3	U1 ungünstig-unzureichend	U1 ungünstig-unzureichend
Lacerta agilis	Zauneidechse	REP 2		V	U1 ungünstig-unzureichend	U1 ungünstig-unzureichend
Podarcis muralis	Mauereidechse	REP 3		V	FV günstig	FV günstig

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		

### **Einzelartbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.





<b>REP 1</b>
<b>Coronella austriaca Schlingnatter</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den Straßenausbau ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <b>Baubedingte</b> Durch die Wahl des Zeitraums der Baufeldräumung können vorhabensbedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Durch die Anlage der Schutzzäune wird ein erneutes Einwandern von Individuen verhindert; Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau sind bei gleichbleibender Verkehrsbelastung <b>betriebsbedingte</b> Veränderungen des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht wahrscheinlich, da im direkten Trassenbereich nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2 V 1, 2 V 2, 2 V 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Erhaltungszustand der Art in BRD</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD			
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich temporär potenzielle Vernetzungsstrukturen und Nahrungshabitate betroffen sind (Neubau Stützmauer). Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Schlingnatter im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor.			



<b>REP 2</b>	
<b>Lacerta agilis</b>	<b>Zauneidechse</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch den Ausbau sind bei gleichbleibender Verkehrsbelastung <u>betriebsbedingte</u> Veränderungen des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht wahrscheinlich, da im direkten Trassenbereich nicht zu erwarten.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2 V 1, 2 V 2, 2 V 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Erhaltungszustand der Art in BRD</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich temporär potenzielle Vernetzungsstrukturen und Nahrungshabitate betroffen sind (Neubau Stützmauer). Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.			



<b>REP 3</b>
<b>Podarcis muralis Mauereidechse</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht wahrscheinlich, da im direkten Trassenbereich nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2 V 1, 2 V 2, 2 V 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Erhaltungszustand der Art in BRD</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP/BRD			
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich temporär potenzielle Vernetzungsstrukturen und Nahrungshabitate betroffen sind (Neubau Stützmauer). Kollisionsrisiken werden durch den Ausbau nicht erhöht.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Mauereidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.			

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Formblatt	RLP	BRD	Bestand im Untersuchungsgebiet
Emberiza cia	Zippammer	AVI 1	3	1	Nachweis Brutvorkommen
Lanius collurio	Neuntöter	AVI 2	3		Nachweis Nahrungssuche, potentielles Brutvorkommen im weiteren Umfeld

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
V	Art der Vorwarnliste		

### Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Beurteilung der Betroffenheit der ungefährdeten und ubiquitären Arten (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") kann für dieses Projekt bereits auf der Ebene der Relevanzprüfung abgehandelt werden, da Eingriffe in Habitatelemente dieser Arten auf der Ausbaulänge (>4 km) wenn überhaupt nur sehr kleinflächig erfolgen. Die Freistellung des Baufeldes kann im überwiegenden Teil der Strecke durch Rückschnitt erfolgen. Eine schnelle Regeneration der betroffenen Funktionen ist zu erwarten. Durch die Nähe zur Straße sind die Habitatelemente durch das hohe Störpotential aus dem Verkehr ohnehin nur von nachrangiger Bedeutung für die potentiell betroffenen Vogelarten. Die Eignung der Bestände als Brutraum wird durch den Ausbau nicht in einem Maße verändert, das den Erhaltungszustand der jeweiligen Population negativ beeinflussen würde.

Der Ausbau löst keine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus, so dass das Kollisionsrisiko nicht erhöht wird.

**Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:**

<b>AVI 1</b>
<b>Emberiza cia                      Zippammer</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>                  Besiedelt zwei verschiedene Habitattypen. In den Weinbaugebieten sind es terrassierte Hangflächen mit einer Mosaikstruktur von Rebflächen, Gebüsch, Bäumen, Trockenmauern oder Fels. Innerhalb des Pfälzerwalds besiedelt die Zippammer „Kahlschlagbiotope mit jungen Baumkulturen inmitten ausgedehnter Forsten“. Diese Flächen mit zwischen 25° und 45° Hangneigung eignen sich aufgrund der Sukzession aber nur wenige Jahre als Bruthabitate. Nahrung: Hauptsächlich Sämereien verschiedener Wildkräuter sowie Gliederfüßer, vor allem Insekten. Im Winter Samen von z.B. Quecke, Knöterich, Sternmiere und Rispengras                  In Rheinland-Pfalz: Mittelrhein, Ahr, Mosel, Nahe, evtl. Weinstraße und Pfälzerwald (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2016)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im Übergangsbereich von Weinberg und Gehölzflächen nachgewiesen. Das Revierverhalten beschränkte sich auf die höher gelegenen Flächen des Untersuchungsraums. (vgl. Unterlage 19.6)                  Erhaltungszustand der lokalen Population:                  Erhaltungszustand der lokalen Population kann mit 2-3 Brutpaaren als "gut" eingestuft werden.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>2 V 4</b> Entsprechend den Verbotstatbeständen des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten, ist die Baufeldräumung im Bereich der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Einrichtung des erforderlichen Arbeitsraumes erfolgt bevorzugt durch Rückschnitt.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingt</u> sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich, allerdings ist durch den Ausbau der B53 keine Veränderung des Verkehrsaufkommens und damit des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten.  <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nist- und Nahrungsraum finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brut-saison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme <b>2 V 4</b> des LBP).</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt                  Die weiteren Umfeld der Maßnahme vorhandenen Habitatstrukturen, in denen die Art beobachtet wurde, werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die straßennahen Bestände sind für die Art als Brutraum nicht geeignet (Fehlen von vegetationsarmen Bereichen).</p>

<b>AVI 1</b>	
<b>Emberiza cia</b>	<b>Zippammer</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Ausbau Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>2 V 4</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von straßennahen Beständen werden keine essentiellen Habitatstrukturen der Art beansprucht. Die Habitatfunktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Ausbau insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Population und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

<b>AVI 2</b>
<b>Lanius collurio</b> <b>Neuntöter</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>
Lebensraum Der Neuntöter brütet in der halboffenen, locker mit Hecken und Gebüsch bewachsenen Landschaft an sonnenexponierten Standorten. Er besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. In Rheinland-Pfalz: Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Neuntöter ein regelmäßiger und gebietsweise häufiger Brut- und Sommervogel ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Durchzügler aus anderen Regionen sind selten. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Westerwald, in der Nordpfalz und dem Pfälzerwald. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2016)





### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

##### **Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von straßennahen Beständen werden keine essentiellen Habitatstrukturen der Art beansprucht. Die Habitatfunktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Ausbau insgesamt nicht zu erwarten.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Population und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

##### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

## 6. ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 8 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Sofern für Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch die Planung erfüllt sind, sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im allgemeinen Erläuterungsbericht, Anlage 1, dargelegt.

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Durch die bereits vorhandenen Belastungen der betroffenen Habitats konnten Vorkommen oder Beeinträchtigungen der genannten Gruppen Amphibien, Säuger, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Muscheln und Schmetterlinge bereits auf der Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Die Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse wurden in Kapitel 5.1.2.1 Einzelartbezogene Beurteilung unterzogen.

Keine der im Kapitel 5.1.2 aufgeführten (potentiell) im Wirkraum vorkommenden Arten wird durch den Ausbau der Straße in einem Maße beeinträchtigt, das zu einer nachhaltigen Störung der jeweiligen Population führen kann und damit eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz auslösen würde.

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## 6.2 **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Für keine der im Kapitel 5.2 aufgeführten Vogelarten sind die Verbotstatbestände gem. § 44 erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich.

## 7. FAZIT

Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahme können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (potentiell) betroffenen Arten vermieden werden. Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Somit ist die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen gegeben.

## Literaturverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; AULA-Verlag, Wiesbaden.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. (30. April 2010)

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2009): Mustertext RLP Fachbeitrag Artenschutz, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz (Stand 2009).

INFOSYSTEM Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

KÖNIG, H., WISSING, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, zugleich Beiheft 35 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“. - Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR), 2007

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT (2009): ARTeFAKT - Arten und Fakten; <http://portal.processware.de:8080/marta/wc?action=suchen&suchstring=6812>

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

L 56 Ausbau von OD Ürzig – zur L 57 Bahnhof Ürzig TK 25: 6107 Neumagen-Dhron													Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sGA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euröke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Lurc	Bombina variegata	Gelbbauch-Unke	FFH II,IV		3	2	U2	U2	!		sN	x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum: durch den Ausbau der Mosel fehlt die notwendige Gewässerdynamik, die flache, besonnte Kleingewässer wie Pfützen, Tümpel und Gräben ermöglicht.	
Lurc	Bufo calamita	Kreuzkröte	FFH IV		4	V	U1	U2	!		sN	x		n		Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum: durch den Ausbau der Mosel fehlt die notwendige Gewässerdynamik, die flache, besonnte Kleingewässer wie Pfützen, Tümpel und Gräben ermöglicht.	
Lurc	Triturus cristatus	Kammolch	FFH II, IV		3	V	U1	U2	!		sN	x		(v)	(v)	n	Als potentieller Lebensraum können die Altarme (künstlich) der Mosel betrachtet werden. Diese Strukturen werden durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Accipiter gentilis	Habicht	EG-ArtSchV	o	3						pV	x		n		Keine geeigneten Waldbestände im Wirkraum der Maßnahme.	
Vöge	Accipiter nisus	Sperber	EG-ArtSchV	o	3						sN	x		n		Keine geeigneten Waldbestände im Wirkraum der Maßnahme.	
Vöge	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		X						x	sN	x	x	v	v	n	Nachweise im Bereich der Auwaldreste am Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	<b>Acrocephalus schoenobaenus</b>	<b>Schilfrohrsänger</b>	VS Anhang I		2	V						x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Acrocephalus scirpaceus</b>	<b>Teichrohrsänger</b>		X						x		x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Actitis hypoleucos</b>	<b>Flussuferläufer</b>	BAV		1	2					pV	x		n			Keine geeigneten Uferstrukturen im Plangebiet, dichter Bewuchs ohne vegetationsarme Abschnitte.
Vöge	<b>Aegithalos caudatus</b>	<b>Schwanzmeise</b>		X						x	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Feldlerche</b>		X		3				x	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	<b>Alcedo atthis</b>	<b>Eisvogel</b>	BAV		2						pV	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer mit Altarmen zur Nahrungssuche. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Anas crecca</b>	<b>Krickente</b>		X	1	3						x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer mit Altarmen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Anas platyrhynchos</b>	<b>Stockente</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Nachweise im Bereich der Mosel und der künstlichen Altarme. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Anthus pratensis</b>	<b>Wiesenpieper</b>		X	3	V					sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	<b>Anthus trivialis</b>	<b>Baumpieper</b>		X		V				x	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum



Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Apus apus	Mauersegler		X						X	sN	X		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Ardea cinerea	Graureiher		X	1	R					sN	X	X	v	v	n	Nachweise im Bereich der Mosel und der künstlichen Altarme, bei der Nahrungssuche auf einer Wiesenfläche beobachtet. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieses Bestandes aus.
Vöge	Asio otus	Waldohreule	EG-ArtSchVO Nr.338/97							X	pV	X		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	Athene noctua	Steinkauz	EG-ArtSchVO Nr.338/97		2	2					pV	X		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet (Wiesenfläche). Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Aythya ferina	Tafelente		X	4				!!			X		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer mit Altarmen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung dieser Bestände aus.
Vöge	Aythya fuligula	Reiherente		X	4							X		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Moselufer mit Altarmen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung dieser Bestände aus.
Vöge	Bubo bubo	Uhu	EG-ArtSchVO Nr.338/97		0				!		sN	X	X	(v)	(v)	n	März 2011 wurde im Bereich "Auf Zummet", gegenüberliegender Moselhang, ein rufendes Exemplar beobachtet (Artenfinder Rheinland-Pfalz). Das Plangebiet ist als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Maßnahme nicht negativ verändert.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	<b>Bucephala clangula</b>	<b>Schellente</b>		X	II					w	x			(v)	(v)	n	Mosel als Winterquartier geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Buteo buteo</b>	<b>Mäusebussard</b>	EG-ArSchVO Nr.338/97							x	sN	x	x	v	v	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Carduelis cannabina</b>	<b>Bluthänfling</b>		X	V			!!		x	sN	x	x	v	v	n	Im Bereich der Heckenstrukturen und den Weinbergen an den Steilhängen wurden mehrere Individuen beobachtet. Potentielle Nistplätze werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht. Das Lebensraumpotential bleibt für die Population unverändert.
Vöge	<b>Carduelis carduelis</b>	<b>Stieglitz</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Die Art wurde regelmäßig bei der Nahrungssuche an verschiedenen Stellen des Untersuchungsraums, insbesondere in Saum- und Ruderalstrukturen aber in den Weinkulturen, beobachtet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Carduelis chloris</b>	<b>Grünfink</b>		X						x	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Certhia brachydactyla</b>	<b>Gartenbaumläufer</b>		X						x	sN	x		v	v	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Certhia familiaris</b>	<b>Waldbaumläufer</b>		X						x	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	<b>Charadrius dubius</b>	<b>Flußregenpfeifer</b>	BAV		3			!!			sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum: durch den Ausbau der Mosel fehlt die notwendige Gewässerdynamik, die vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Boden ermöglicht.



Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Vöge	Cuculus canorus	Kuckuck		X		V				X	sN	X		X	V	V	n	Art wurde im Bereich der Auwaldreste registriert. Die Lebensraumfunktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Cygnus olor	Höckerschwan		X						X	sN	X		X	V	V	n	Nachweise im Bereich der Mosel und der künstlichen Altrarme (hier Brutpaar). Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Lebensräume aus.
Vöge	Delichon urbicum	Mehlschwalbe		X		V				X				X	V	V	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Dendrocopos major	Buntspecht		X						X	sN	X		X	V	V	n	Einmalige Beobachtung im Bereich der Auwaldreste. Kein Reviernachweis, möglicherweise Nahrungssuche. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Dendrocopos medius	Mittelspecht	VS Anhang I								sN	X			(v)	(v)	n	Potenzielle Nahrungsräume im Bereich der Auwaldreste, Brutplätze können für die störempfindliche Art (Gruppe 2, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 400 m))* im Wirkraum ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung der Auwaldbestände aus.
Vöge	Dryocopus martius	Schwarzspecht	VS Anhang I		3						sN	X			n			Keine geeigneten Waldbestände im Wirkraum der Maßnahme.
Vöge	Emberiza cia	Zippammer	VS Anhang I		3	1			!		sN	X		X	V	V	(v)	
Vöge	Emberiza citrinella	Goldammer		X						X	sN	X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	Emberiza schoeniclus	Rohrammer		X						X	sN	X			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Vöge	Erithacus rubecula	Rotkehlchen		X					§	x	sN	x		x	v	v	n	Ein Reviernachweis im Bereich der Gehölzbestände oberhalb der Weinbergflächen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Falco peregrinus	Wanderfalke	EG-ArtschVO Nr.338/97		1						sN	x			(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Falco subbuteo	Baumfalke	EG-ArtschVO Nr.338/97		2	3					sN	x			(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Falco tinnunculus	Turmfalke	EG-ArtschVO Nr.338/97							x	sN	x		x	v	v	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Fringilla coelebs	Buchfink		X						x	sN	x		x	v	v	n	Beobachtungen insbesondere im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Fulica atra	Blässhuhn		X						x		x			(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume entlang der Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Gallinula chloropus	Teichhuhn	VS Anhang I			V				x	pV	x			(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume entlang der Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Garrulus glandarius	Eichelhäher		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Vöge	Grus grus	Kranich	EG-ArtSchVO Nr. 228/2007		II					x	sN	x	x	n	Keine geeigneten Rastplätze im Wirkraum der Maßnahme.			
Vöge	Hippolais icterina	Gelbspötter		X	3					x		x		n	Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum			
Vöge	Hippolais polyglotta	Orpheusspötter		X					!		sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld der Fels- und Weinbergflächen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.	
Vöge	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		X		V				x	sN	x		x	v	v	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Jynx torquilla	Wendehals	VS Anhang I		3	2					pV	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld der strukturreichen Weinbergflächen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.	
Vöge	Lanius collurio	Neuntöter		X	3						sN	x		x	v	v	(v)	
Vöge	Lanius excubitor	Raubwürger	VS Anhang I		2	2					sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	Larus argentatus	Silbermöwe		X	II					w		x		(v)	(v)	n	Mosel als Winterquartier geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.	
Vöge	Larus cachinnans	Steppenmöwe		X		R				w		x		(v)	(v)	n	Mosel als Winterquartier geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.	
Vöge	Larus ridibundus	Lachmöwe		X	3							x		(v)	(v)	n	Mosel als Winterquartier geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.	
Vöge	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		X							pV	x		n			Keine geeigneten Waldbestände im Wirkraum der Maßnahme.	

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>Nachtigall</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Nachweise im Bereich der Auwaldreste am Moselufer. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Melanitta fusca</b>	<b>Samtente</b>		X	II					w		x		(v)	(v)	n	Mosel als Rastquartier des seltenen Durchzüglers geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Mergus merganser</b>	<b>Gänsesäger</b>		X	II	2				w		x		(v)	(v)	n	Mosel als Winterquartier geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Milvus migrans</b>	<b>Schwarzmilan</b>	EG-ArtSchVO Nr. 338/97			3					sN	x	x	v	v	n	Das Habitatpotential des Gebietes wird durch den Ausbau nicht nachhaltig verändert: randliche Gehölzverluste betreffen keine potentiellen Horstbäume, die Eignung als Jagdhabitat wird durch die Maßnahme ebenfalls nicht negativ beeinflusst.
Vöge	<b>Milvus milvus</b>	<b>Rotmilan</b>	EG-ArtSchVO Nr. 338/97			3			!!!		sN	x	x	v	v	n	Das Habitatpotential des Gebietes wird durch den Ausbau nicht nachhaltig verändert: randliche Gehölzverluste betreffen keine potentiellen Horstbäume, die Eignung als Jagdhabitat wird durch die Maßnahme ebenfalls nicht negativ beeinflusst.
Vöge	<b>Motacilla alba</b>	<b>Bachstelze</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Die Art wurde im Bereich der Weinberge und der Fluss- aue bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	<b>Motacilla cinerea</b>	<b>Gebirgsstelze</b>		X						x	sN	x		n			Keine geeigneten Uferstrukturen im Plangebiet, dichter Bewuchs ohne vegetationsarme Abschnitte.
Vöge	<b>Motacilla flava</b>	<b>Wiesenschafstelze</b>		X	3						sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	<b>Muscicapa striata</b>	<b>Grauschnäpper</b>		X						x	pV	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum



Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Vöge	<b>Nucifraga caryocatactes</b>	<b>Tannenhäher</b>		X	4						sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	<b>Oriolus oriolus</b>	<b>Pirol</b>		X	3	V					sN	x		(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste, Brutplätze können für die störepfindliche Art (Gruppe 2, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags, Effektdistanz 400 m)* im Wirkraum ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung der Auwaldbestände aus.	
Vöge	<b>Parus ater</b>	<b>Tannenmeise</b>		X					x		sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum	
Vöge	<b>Parus caeruleus</b>	<b>Blaumeise</b>		X					x		sN	x	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Parus cristatus</b>	<b>Haubenmeise</b>		X				!!	x		sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum	
Vöge	<b>Parus major</b>	<b>Kohlmeise</b>		X					x		sN	x		x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Parus montanus</b>	<b>Weidenmeise</b>		X					x		sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum	
Vöge	<b>Parus palustris</b>	<b>Sumpfmeise</b>		X					x		sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen (Altersstruktur) im Wirkraum	
Vöge	<b>Passer domesticus</b>	<b>Haussperling</b>		X		V			x		sN	x		n			Der Wirkraum der Maßnahme umfasst keine für die Art geeigneten Teillebensräume.	
Vöge	<b>Passer montanus</b>	<b>Feldsperling</b>		X		V			x		sN	x		(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.	
Vöge	<b>Perdix perdix</b>	<b>Rebhuhn</b>		X	3	2		!			sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum	



Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel															
Vöge	<b>Pernis apivorus</b>	<b>Wespenbussard</b>	EG-ArtSchVO Nr. 338/97		3	V					sN	x		n	Keine geeigneten Lebensräume (Wälder-Grünland-Komplex) im Wirkraum
Vöge	<b>Phalacrocorax carbo</b>	<b>Kormoran</b>		X	II							x	x	v v n	Lebensraumpotential für die Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Phasianus colchicus</b>	<b>Fasan</b>		X					x	sN	x		x	n	Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	<b>Phoenicurus ochruros</b>	<b>Hausrotschwanz</b>		X					x	sN	x		x	v v n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Phoenicurus phoenicurus</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>		X				!!	x		x		(v) (v)	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Phylloscopus collybita</b>	<b>Zilpzalp</b>		X					x	sN	x		x	v v n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Phylloscopus sibilatrix</b>	<b>Waldlaubsänger</b>		X				!!	x	sN	x			n	Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	<b>Phylloscopus trochilus</b>	<b>Fitis</b>		X					x	sN	x		x	v v n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Pica pica</b>	<b>Elster</b>		X					x	sN	x		x	v v n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Picus canus</b>	<b>Grauspecht</b>	VS Anhang I			2		!		sN	x			(v) (v) n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Picus viridis</b>	<b>Grünspecht</b>	BAV					!!		sN	x			(v) (v) n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Vöge	Podiceps cristatus	Haubentaucher		X	3							x			(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume entlang der Moselufer und im Bereich der künstlichen Altarme. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	Prunella modularis	Heckenbraunelle		X						x	sN	x		x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Riparia riparia	Uferschwalbe	VS Anhang I		3						sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		X	3	V					sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Vöge	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		X	3	V					sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Serinus serinus	Girlitz		X						x	sN	x		x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Sitta europaea	Kleiber		X						x	sN	x			n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Streptopelia decaocto	Türkentaube		X						x	sN	x			n			Durch die Bindung an Siedlungen kann die Beeinträchtigung der im Plangebiet potentiell vorhandenen Art ausgeschlossen werden.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euröke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	<b>Streptopelia turtur</b>	<b>Turteltaube</b>	EG-ArtschVO Nr.338/97			3				x	sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume im Bereich der Auwaldreste und Gehölzstrukturen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Strix aluco</b>	<b>Waldkauz</b>	EG-ArtschVO Nr.338/97							x	sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Sylvia atricapilla</b>	<b>Mönchsgrasmücke</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Sylvia borin</b>	<b>Gartengrasmücke</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Sylvia communis</b>	<b>Dorngrasmücke</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Sylvia curruca</b>	<b>Klappergrasmücke</b>		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	<b>Tachybaptus ruficollis</b>	<b>Zwergtaucher</b>		X	3						sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume entlang der Mosel im Bereich der künstlichen Altarme. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Tadorna ferruginea</b>	<b>Rostgans</b>											x	v	v	n	Lebensräume entlang der Mosel im Bereich der künstlichen Altarme. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Vöge	<b>Tetrastes bonasia</b>	<b>Haselhuhn</b>		X	2	2			!		pV	x		n			Keine geeigneten Waldbestände im Wirkraum der Maßnahme.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung			
												Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																	
Vöge	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Turdus merula	Amsel		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Turdus philomelos	Singdrossel		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		X						x	sN	x	x	v	v	n	Lebensraumpotential für die häufige Art wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Vöge	Turdus viscivorus	Misteldrossel		X						x	sN	x		n			Keine geeigneten Waldstrukturen im Wirkraum
Vöge	Tyto alba	Schleiereule	EG-ArtSchVO Nr.338/97		3						pV	x		(v)	(v)	n	Plangebiet teilweise als Jagdraum (Wiesenfläche) geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Vöge	Vanellus vanellus	Kiebitz	VS Anhang I			2			!!		sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Käfe	Necydalis major	Großer Wespenbock	BAV		1	1					sN	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume: Auwaldreste der Mosel. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf Eignung und Größe dieser Bestände aus.
Farn	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	FFH II, IV		(neu)		FV	XX			sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum
Säug	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	FFH II, IV		1	2	U1	FV	!		sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.

Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Säug	<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	FFH IV		1	G	U1	FV				x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.	
Säug	<b>Myotis bechsteinii</b>	<b>Bechsteinfledermaus</b>	FFH II, IV		2	2	U1	FV	!		sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.	
Säug	<b>Myotis brandtii</b>	<b>Große Bartfledermaus</b>	FFH IV	(neue)			V	U1	FV			sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Myotis dasycneme</b>	<b>Teichfledermaus</b>	FFH II, IV		II	D	U1	FV	!			sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Myotis daubentonii</b>	<b>Wasserfledermaus</b>	FFH IV		3		FV	FV				pV	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Myotis myotis</b>	<b>Großes Mausohr</b>	FFH II, IV		2	V	FV	FV	!			sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Myotis mystacinus</b>	<b>Kleine Bartfledermaus</b>	FFH IV		2	V	FV	U1				sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Myotis nattereri</b>	<b>Fransenfledermaus</b>	FFH IV		1		FV	FV					x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Nyctalus noctula</b>	<b>Großer Abendsegler</b>	FFH IV		3	V	U1	FV	?			sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.
Säug	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	FFH II, IV		3		FV	FV				sN	x		(v)	(v)	n	Plangebiet als Jagdraum geeignet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.



Taxon (kurz)	Wissenschaftlicher Name	Artnamen	Rechtsquelle sgA	bgA	RL RLP	RL BRD	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand RLP	Besondere Verantwortung	Verbreitete, euryöke Art (x), Wintergast (w)	Status für TK 25 (Handbücher LBM)	Quelle					Ausschlussgründe für die Art	
												ARTEFAKT	LANIS Artenraster (01/2015)	Eigene Freilandfassung	Potenzielle Lebensräume im Wir-Kraum	Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet					
													sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK					
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel																		
Libe	Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	FFH II, IV		(n e u)	0	U2	FV			pV	x			(v)	(v)	n	Potentieller Lebensraum Mosel mit künstlichen Altarmen. Die Baumaßnahme löst keine negativen Auswirkungen auf die Eignung des Gewässers aus.
Krie	Coronella austriaca	Schlingnatter	FFH IV		4	3	U1	U1			sN	x		x	v	v	(v)	-
Krie	Lacerta agilis	Zauneidechse	FFH IV				V	U1	U1	!	sN	x			(v)	(v)	(v)	-
Krie	Podarcis muralis	Mauereidechse	FFH IV				V	FV	FV		sN	x		x	v	v	(v)	-

Rechtsquelle sgA: Art streng geschützt nach EG = EG-Verordnung 338/97; FFH = Anhang IV FFH-Richtlinie; BAV = Anlage I, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung bgA: besonders geschützte Art  
Erhaltungszustand: XX = unbekannt, FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht  
RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Besondere Verantwortung:

- ! hohe Verantwortung
- !! besonders hohe Verantwortung
- !! (V) besonders hohe Verantwortung für Teilpopulation
- !!! extrem hohe Verantwortung
- + Verantwortung für RP
- +,! hohe Verantwortung, besonders für RP
- +,!! besonders hohe Verantwortung, besonders für RP
- +,!!! extrem hohe Verantwortung, besonders für RP
- (!) Verantwortung für isolierte Vorposten
- ? unsichere Einstufung

)\* Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

## Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten (allgemein)

<b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer</b>
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer</b>
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen</b>
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
<b>Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)</b>
Bachstelze, Fasan
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder</b>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmehle, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten</b>
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
<b>Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln)</b>
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtttaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

### Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i. d. R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).